S 26 R 67/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 R 67/21
Datum	17.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 1044/21
Datum	05.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 17.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens unter Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Ã¼ber den Tod des Versicherten hinaus gezahlter Rente.

Â

Der am 00.00.0000 verstorbene Werner N. (nachfolgend: Versicherter) bezog von der Beklagten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der monatliche Rentenzahlbetrag wurde auf das Konto des Versicherten bei der Beigeladenen Ã¼berwiesen. Von diesem Konto wurden u.a. die monatlichen Mietzahlungen fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin an den Versicherten vermietete Wohnung (Dauernutzungsvertrag) im Lastschriftverfahren zugunsten der KlÃ¤gerin abgebucht. Die KlÃ¤gerin ist EigentÃ¼merin des Hauses, in dem sich die an den Versicherten seit dem 01.03.2007 vermietete Wohnung befindet.

Â

Am 24.02.2020 setzte der Rentenservice die Beklagte davon in Kenntnis, dass der Versicherte am 00.00.0000 verstorben war. Die Rente sei jedoch bis MÃ¤rz 2020 geleistet worden. Die Beklagte wandte sich daraufhin an die Beigeladene und forderte diese zur RÃ¼ckzahlung der im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2020 Ã¼berzahlten RentenbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 49.972,60Â â¬ auf. Die Beigeladene Ã¼berwies im Folgenden einen Betrag in HÃ¶he von 34.650,72 â¬ an die Beklagte. Dabei handelte es sich um das Guthaben auf dem Konto des Versicherten zum Zeitpunkt des Eingangs der RÃ¼ckforderung am 11.03.2020.

Â

Mit Schreiben vom 16.09.2020 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu einer RÃ¼ckforderung gemÃ¤Ã [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in HÃ¶he von 15.321,88Â â¬ an. Der Versicherte sei am 00.00.0000 verstorben. Die Rentenzahlung habe jedoch erst zum 31.03.2020 eingestellt werden kÃ¶nnen. Daher sei fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2020 eine Ãberzahlung in HÃ¶he von insgesamt 49.972,60 â¬ eingetreten. AbzÃ¼glich bereits durch die Beigeladene gezahlter 34.650,72 â¬ verbleibe ein Ãberzahlungsbetrag in HÃ¶he von 15.321,88 â¬. Nach Auskunft der Beigeladenen habe die KlÃ¤gerin im Zeitraum von Januar 2016 bis Januar 2020 einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 16.516,76 â¬ empfangen. Es sei daher beabsichtigt, den Betrag in HÃ¶he von 15.321,88 â¬ zurÃ¼ckzufordern. Sodann forderte die Beklagte mit Bescheid vom 18.11.2020 einen Betrag in HÃ¶he von 15.321,88 Euro von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Â

Dagegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 02.12.2020 Widerspruch ein. Eine Heranziehung zur RÃ¼ckzahlung scheide bereits deswegen aus, weil sie bei Erhalt der Zahlungen gutglÃ¤ubig gewesen sei, da sie zu dem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Tod des Versicherten gehabt habe. DarÃ¼ber hinaus habe sie ihrerseits ihre aus dem bestehenden MietvertragsverhÃ¤ltnis bestehende Verpflichtung erfÃ¼llt. Insoweit werde auf die AusfÃ¼hrungen in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 18.12.2019 (L 2 R 116/19) Bezug genommen.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch sodann mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2021 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei als EmpfÃ¤ngerin der Geldleistungen verpflichtet, den zu Unrecht gezahlten Betrag zu erstatten. Der Einwand der Entreicherung sei im Rahmen von Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI nicht vorgesehen. Insoweit sei auch nicht zu prÃ¼fen gewesen, ob die KlÃ¤gerin bei Erhalt der Zahlungen gutglÃ¤ubig war. Eine VertrauensschutzprÃ¼fung finde nicht statt.

Â

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 19.01.2021 Klage beim Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Aufgrund der GutglÃ¤ubigkeit einerseits und der von ihr erbrachten Leistungen andererseits bestehe vorliegend kein Erstattungsanspruch. Die Beklagte setze sich mit der von ihr zitierten Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18.12.2019 nicht auseinander.

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

den RÃ¼ckforderungsbescheid der Beklagten vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2021 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten. Das von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte Urteil betreffe einen vÃ¶llig anders gelagerten Sachverhalt.

Der Gesetzgeber habe durch Â§ 118 Abs. 4 SGB VI das Risiko, dass Rentenzahlungen fehlschlagen und in der Folge rÃ¼ckabgewickelt werden mÃ¼ssen, vom RentenversicherungstrÃ¤ger auch auf mittelbare EmpfÃ¤nger eines der Ã¼berzahlten Geldleistung entsprechenden Betrages Ã¼bertragen. Die Vorschrift solle sicherstellen, dass Geldleistungen, die nach dem Tod des Rentenberechtigten auf dessen Konto Ã¼berwiesen worden seien, als zu Unrecht erbrachte Leistungen schnell, effektiv und vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckerstattet werden, um die gesetzliche Rentenversicherung vor finanziellen Verlusten zu bewahren. Ein weiterer RÃ¼ckforderungsanspruch gegenÃ¼ber der Beigeladenen habe nicht bestanden. Da der Gesetzgeber zudem fÃ¼r einen gutglÃ¤ubigen Empfang von Rentenzahlungen grundsÃ¤tzlich keine VertrauensschutzprÃ¼fung zulasse, sei die KlÃ¤gerin erstattungspflichtig.

Â

Mit Beschluss vom 04.02.2021 hat das SG die Beigeladene zum Rechtsstreit beigeladen. Diese hat keinen Antrag gestellt.

Â

Das Sozialgericht Gelsenkirchen hat die Klage â mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â mit Urteil vom 17.11.2021 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte sei berechtigt, von der KlÃ¤gerin die Erstattung eines Betrages in HÃ¶he von 15.321,88 â¬ durch Verwaltungsakt zu verlangen. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI seien gegeben. Dass die KlÃ¤gerin mutmaÃlich darauf vertraut hat, die empfangenen Geldleistungen behalten zu dÃ¼rfen, veranlasse das SG zu keiner anderen Beurteilung. Durchgreifende Bedenken gegen die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Â§ 118 Abs. 4 SGB VI habe das SG vor dem Hintergrund der besonderen Schutzfunktion der Norm nicht.

Â

Gegen das ihr am 25.11.2021 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 02.12.2021 Berufung eingelegt. Sie habe Ã¼ber Jahre hinweg die Mietwohnung des Versicherten weiter zur VerfÃ¼gung gestellt und nicht anderweitig vermieten kÃ¶nnen. Sie habe keine Kenntnis vom Tode des RentenempfÃ¤ngers und auch nicht von den nÃ¤heren UmstÃ¤nden der Rentenzahlung gehabt. Bis einschlieÃlich Januar 2020 seien die Mieten regelmÃ¤Ãig und pÃ¼nktlich gezahlt worden. Im Februar 2020 sei erstmalig eine RÃ¼cklastschrift der Miete erfolgt. In diesem ersten Monat habe sie sich noch nicht veranlasst gesehen, Nachforschungen hinsichtlich des Mieters anzustellen, da es immer mal wieder vorkomme, dass Mieter mit einer Monatsmiete sÃ¤umig werden. Als im MÃ¤rz 2020 jedoch die zweite Miete rÃ¼ckstÃ¤ndig geworden sei, habe sie eine Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt unternommen und erfahren, dass der Mieter verstorben sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sie Ã¼berhaupt keinen Grund gehabt, anzunehmen, dass der ehemalige Vermieter verstorben sei. Einen Schriftverkehr habe es mit dem verstorbenen Versicherten nicht gegeben. Das letzte in ihrer Akte befindliche

Schreiben sei das Anschreiben zum Mietvertrag vom 06.03.2007. Die jÃ¤hrlich postalisch an den Versicherten ergangenen Betriebskostenabrechnungen seien nie zurÃ¼ckgekommen. Es sei Ã¼berhaupt kein Grund erkennbar, weshalb der RentenleistungstrÃ¤ger hier allein schutzbedÃ¼rftig sein solle. Ãber eine teleologische Reduktion sei ein angemessener Ausgleich fÃ¼r gutglÃ¤ubige EmpfÃ¤nger der Leistung zu schaffen, wie das LSG Niedersachsen-Bremen zutreffend erkannt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ein Fehler der Stadt allein zu ihren Lasten gehen soll.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 17.11.2021 zu Ã¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2021 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Bei dem Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber EmpfÃ¤ngern oder VerfÃ¼genden nach Â§ 118 Abs.Â 4 Satz 1 SGB VI handele es sich um einen eigenstÃ¤ndigen, von Â§ 50 SGB X losgelÃ¶sten Anspruch. Eine VertrauensschutzprÃ¼fung im Sinne von Â§ 45 SGB X fÃ¤nde nicht statt. Dementsprechend seien dem Betroffenen keine Vertrauens-, Entreicherungs- oder HaftungseinschrÃ¤nkungsaspekte zuzubilligen. Der Gesetzgeber habe fÃ¼r die Versichertengemeinschaft insoweit eine â€Schutzvorschriftâ€ geschaffen. Sie treffe auch kein Verschulden.

Â

Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat AuskÃ¼nfte vom Renten Service und von dem Einwohnermeldeamt der Stadt Recklinghausen eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Antwortschreiben des Renten Service vom 06.09.2023 und der Stadt

Recklinghausen vom 11.10.2023 verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Anfechtungsklage der KlÃ¤gerin zu Recht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin ist nicht beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Bescheid vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2021 ist rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte war berechtigt, von der KlÃ¤gerin die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Rente wegen Erwerbsminderung in HÃ¶he von 15.321,88 â¬ durch Verwaltungsakt zu verlangen.

Â

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung ist formell rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16.09.2020 ordnungsgemÃ¤Ã nach Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu einer RÃ¼ckforderung angehÃ¶rt.

Â

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruch ist Â§ 118 Abs.Â 4 SGB VI. Nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sind, soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. GemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGB VI hat der RentenversicherungstrÃ¤ger ErstattungsansprÃ¼che durch

Verwaltungsakt geltend zu machen.

Â

Die Voraussetzungen sind gegeben. Bei den von der Beklagten fÃ¼r Januar 2016 bis MÃ¤rz 2020 aus der Rentenversicherung des Versicherten erbrachten Rentenleistungen handelt es sich um Geldleistungen im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, die fÃ¼r diese Monate zu Unrecht erbracht worden sind. Nach Â§ 102 Abs. 5 SGB VI besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nur bis zum Ende des Sterbemonats, vorliegend bis zum 31.12.2015. Die Bindungswirkung der Rentenbewilligung steht dem nicht entgegen. Der diesbezÃ¼gliche Verwaltungsakt erledigt sich mit dem Tod des Versicherten auch ohne Aufhebungsbescheid nach Â§ 39 Abs. 2 SGB X â□□auf andere Weiseâ□□ (vgl. dazu Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 26.07.2023 â□□ B 5 R 25/21 R â□□ juris Rdn. 13; BSG Urteil vom 20.05.2020 â□□ B 13 R 4/18 R â□□ juris Rdn. 20 m.w.N.).

Â

Die Beklagte war nicht wegen eines vorrangigen RÃ¼ckzahlungsanspruchs gegen die Beigeladene an der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs in HÃ¶he von 15.321,88 â□¬ gegen die KlÃ¤gerin gehindert. Ist ein Rentenbetrag im unbaren Zahlungsverkehr auf ein Bankkonto des Rentenberechtigten, wie vorliegend, Ã¼berwiesen worden, kommt ein eigenstÃ¤ndiger Erstattungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers nachÂ Â§Â 118 Abs. 4 SatzÂ 1 SGB VIÂ nur in Betracht, soweit kein RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch gegen das Geldinstitut nachÂ Â§Â 118 Abs. 3 SatzÂ 2 SGBÂ VIÂ bestehtÂ (st. Rspr., vgl. nur BSG Urteil vom 20.05.2020 â□□ B 13 R 4/18 R â□□ juris Rdn.Â 22 m.w.N.).Â

Â

Â§Â 118 Abs. 3 SÃ¤tzeÂ 2 bis 4 SGB VI regeln die vorrangige Verpflichtung des Geldinstituts zur RÃ¼ckÃ¼berweisung. Diese besteht nicht, soweit Ã¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits anderweitig verfÃ¼gt wurde und die RÃ¼ckÃ¼berweisung auch nicht aus einem Guthaben erfolgen kann (Satz 3);Â zur Befriedigung eigener Forderungen darf das Geldinstitut den Ã¼berwiesenen Betrag nicht verwenden (Satz 4). Dabei kann das Geldinstitut im Sinne desÂ Â§Â 118 Abs. 3 SatzÂ 3 SGB VIÂ stets geltend machen, â□□sÃ¤mtlicheâ□□ VerfÃ¼gungen hÃ¤tten die eingegangene Gutschrift der Sozialleistung wieder aufgezehrt, soweit die Gutschriften des RentenversicherungstrÃ¤gers und etwaige Gutschriften Dritter nicht bis zum Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung zu einem Habensaldo auf dem betroffenen Konto gefÃ¼hrt haben (vgl. BSG Urteil vom 20.05.2020 â□□ B 13 R 4/18 R â□□ juris Rdn. 22 m.w.N.).Â Ein vorrangiger Anspruch gegen die Beigeladene bestand lediglich im Umfang von 34.650,72Â â□¬. Bei Eingang des RÃ¼ckforderungsersuchens befand sich ein entsprechendes Guthaben auf dem Bankkonto des Versicherten. Ã□ber diesen Betrag hinaus, den die Beigeladene auch an die Beklagte zurÃ¼ckzahlte, griff zugunsten der Beigeladenen der Auszahlungseinwand desÂ Â§Â 118 Abs. 3 SatzÂ 3 HS. 1 SGB VI. Da die Beklagte insgesamt Rentenleistungen in HÃ¶he von

49.972,60 â¬ objektiv zu Unrecht gezahlt hatte, verblieb nach Abzug eines Betrages von 34.650,72 â¬ noch ein Betrag in HÃ¶he von 15.321,88 â¬. Diesen Betrag kann die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin geltend machen.

Â

Die KlÃ¤gerin ist im Umfang der Erstattungsforderung als mittelbare EmpfÃ¤ngerin von Geldleistungen anzusehen.Â Zu den GeldleistungsempfÃ¤ngern zÃ¤hlen auch Personen, die â wie vorliegend die KlÃ¤gerin â die zu Unrecht gewÃ¤hrten Geldleistungen zwar nicht unmittelbar vom RentenversicherungstrÃ¤ger in Empfang genommen haben, an die der entsprechende Betrag jedoch durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet worden istÂ (vgl. BSG Urteil vom 20.05.2020 â BÂ 13 R 4/18 R â juris Rdn. 24 m.w.N.; BSG Urteil vom 11.12.2002 â B 5 RJ 42/01 R â juris Rdn.Â 23).

Â

Die Beklagte war nicht gehalten, anstelle der KlÃ¤gerin eine andere erstattungspflichtige Person (z.B. Erbe bzw. Erbin) in Anspruch zu nehmen. Zwar lÃ¤sst Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI einen Anspruch gegen die Erben nach Â§ 50 SGB X ausdrÃ¼cklich unberÃ¼hrt. Bei der Auswahl zwischen mehreren nach Â§ 118 Abs.Â 4 Satz 1 SGB VI in Betracht kommenden VerfÃ¼genden und EmpfÃ¤ngern handelt sich um eine gerichtlich nicht Ã¼berprÃ¼fbare ZweckmÃ¤Ãigkeitsentscheidung des LeistungstrÃ¤gers (PflÃ¼ger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§Â 118 SGB VI Rdn. 173 (Stand: 31.08.2022) m.w.N.). Soweit, wie vorliegend, kein vorrangiger RÃ¼ckabwicklungsanspruch gegen das Geldinstitut nach Â§Â 118 Abs. 3 Satz 2 SGBÂ VI gegeben ist, bestehen die ErstattungsansprÃ¼che gegen die EmpfÃ¤nger und VerfÃ¼genden nach Â§ 118 Abs.Â 4 Satz 1 Alt. 1 und 2 SGB VI sowie gegen die Erben nach Â§Â 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI grundsÃ¤tzlich gleichrangig und eigenstÃ¤ndig (BSG Urteil vom 20.05.2020, a.a.O., juris Rdn. 30).

Â

Dass die KlÃ¤gerin mutmaÃlich darauf vertraut hat, die empfangenen Geldleistungen behalten zu dÃ¼rfen, steht der RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung nicht entgegen. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI weist â im Unterschied zu den Regelungen zum Beispiel in Â§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X in Verbindung mit Â§Â§ 45, 48 SGB X oder Â§ 50 Abs.Â 2 Satz 2 SGB X â keine Vertrauensschutzregelung auf. Unter Beachtung des Wortlauts, der Systematik und des im Gesetzestext erkennbaren Willens des Gesetzgebers kÃ¶nnen sich daher VerfÃ¼gende und EmpfÃ¤nger im Sinne der Vorschrift nicht darauf berufen, sie hÃ¤tten auf ein âBehaltendÃ¼rfenâ des zu Unrecht erlangten Betrages vertrauen dÃ¼rfen (vgl. BSG Urteil vom 20.05.2020 â B 13 R 4/18 R âÂ juris Rdn. 40**;** LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 17.03.2021 â L 2 R 246/20 â juris Rdn. 45; LSG Hamburg Urteil vom 26.02.2019 â L 3 R 50/17 â juris Rdn. 79; PflÃ¼ger a.a.O. Rdn. 164; Westphal in: Kreikebohm/RoÃbach,

Kommentar zum SGB VI, 6. Auflage 2021, Â§ 118 Rdn. 68).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze reicht jedenfalls eine GutglÃ¤ubigkeit des EmpfÃ¤ngers nicht aus, eine Erstattungsforderung ihm gegenÃ¼ber zu verneinen. Â§ 118 Abs. 4 SGB VI Ã¼bertrÃ¤gt das Risiko, dass Rentenzahlungen fehlschlagen und in der Folge rÃ¼ckabgewickelt werden mÃ¼ssen, vom RentenversicherungstrÃ¤ger auch auf mittelbare EmpfÃ¤nger eines der Ã¼berzahlten Geldleistung entsprechenden Betrages. Dazu nimmt die Vorschrift einen Personenkreis in Anspruch, der weder am SozialrechtsverhÃ¤ltnis des Rentenberechtigten noch in seiner bankvertraglichen Beziehung zum kontofÃ¼hrenden Geldinstitut Anteil hat noch zu erkennen vermag, dass der ihm zugewandte Geldwert ganz oder teilweise gerade dem Betrag der Geldleistung entspricht (vgl. BSG Urteil vom 17.06.2020 â□□ B 5 R 21/19 R â□□ juris Rdn. 14).

Â

Die KlÃ¤gerin ist auch nicht berechtigt gewesen, die Leistung zu verweigern. UnabhÃ¤ngig davon, dass sie die Einrede der VerjÃ¤hrung jedenfalls nicht explizit geltend gemacht hat, ist eine VerjÃ¤hrung des Erstattungsanspruchs nicht eingetreten. Nach Â§ 118 Abs. 4a Satz 1 SGBÂ VI verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der RentenversicherungstrÃ¤ger Kenntnis von Ã□berzahlung und von dem erstattungspflichtigen EmpfÃ¤nger/VerfÃ¼genden erlangt hat. Kenntnis von Ã□berzahlung bedeutet das Bewusstsein, dass die Geldleistung zu Unrecht Ã¼ber den Monat des Versterbens hinaus gezahlt wurde. Von dem Tod des Versicherten ist die Beklagte erst am 24.02.2020 durch eine Mitteilung des Renten Service in Kenntnis gesetzt. Eine vorherige Kenntnis des Renten Service Ã¼ber den Tod des Versicherten, welches sich der RentenversicherungstrÃ¤ger zurechnen lassen mÃ¼sste (BSG Urteil vom 26.07.2023 â□□ B 5 R 18/21 R â□□ juris Rdn. 23), liegt nicht vor. Auch der Renten Service wurde erst Anfang 2020 Ã¼ber den Tod des Versicherten informiert.

Â

Eine etwaige vorherige Kenntnis des Einwohnermeldeamtes der Stadt Recklinghausen Ã¼ber den Tod des Versicherten ist der Beklagten nicht zuzurechnen. Das Einwohnermeldeamt ist, anders als der Renten Service, nicht als Wissensvertreter der Beklagten anzusehen. Wissensvertreter ist jeder, der nach der Arbeitsorganisation des GeschÃ¤ftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen RepräsentantÃ¤ bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten. Dazu gehÃ¶rt etwa die Verfolgung eines Anspruchs des GeschÃ¤ftsherrn (BSG Urteil vom 26.07.2023 â□□ B 5 R 18/21 R â□□ juris Rdn. 24).

Â

Offenbleiben kann, ob in entsprechender Anwendung des Â§ 254 BGB ein der Beklagten anzurechnendes Mitverschulden (z.B. LÃ¤nge des Zeitraums der Ãberzahlung) zu einer Reduzierung der Erstattungsforderung Anlass geben kÃ¶nnte. Ein Mitverschulden der Beklagten bzw. des Renten Service, welches sie sich zurechnen lassen mÃ¼sste, liegt nicht vor.

Â

Dem von der KlÃ¤gerin zitierten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 18.12.2019 â L 2 R 116/19 â), wonach die Inanspruchnahme gutglÃ¤ubiger mittelbarer EmpfÃ¤nger in bestimmten Konstellationen einer einschrÃ¤nkenden Auslegung (verfassungskonforme teleologische Reduktion) bedarf, folgt der Senat nicht. Die vom LSG Niedersachsen-Bremen vorgenommene Gesetzesauslegung findet keine StÃ¼tze im Gesetzeswortlaut und ist auch nicht vom Gesetzeszweck gedeckt (so auch PflÃ¼ger in jurisPK-SGB VI, a.a.O., Rdn.Â 169*)*. Mag auch der Hinweis auf die Gesetzgebungsgeschichte, nÃ¤mlich auf die Absicht, eine Inkorporation zivilrechtlicher AnsprÃ¼che in das SGB VI zu bewirken, zutreffend sein (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rdn. 45 ff), so ist der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 13/2590) ein ausdrÃ¼cklicher Wille, die zivilrechtlichen Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung auf das sozialrechtliche RÃ¼ckabwicklungsverhÃ¤ltnis des Â§ 118 Abs. 4 SGBÂ VI zu Ã¼bertragen, gerade nicht zu entnehmen. Der dortige Hinweis auf die Nichtanwendung der Â§Â§ 45ff SGB X und den mÃ¶glichen RÃ¼ckgriff auf Erlass und Stundung nach den Regeln des SGB IV in HÃ¤rtefÃ¤llen (BT-Drs. 13/2590, S. 25 zu Nummer 17) zeigt nach Auffassung des Senats deutlich auf, dass mit der Neuregelung nicht lediglich eine Zuordnung der Erstattungsstreitigkeiten zu den Sozialgerichten, sondern eine umfassende Einbettung in das sozialrechtliche RegelungsgefÃ¼ge erfolgen sollte.

Â

Nach Ansicht des Senats bestehen in der vorliegenden Fallkonstellation auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des so in Anwendung des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI gefundenen Ergebnisses. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB VI und die darauf gestÃ¼tzte Erstattungspflicht der KlÃ¤gerin verstoÃen weder gegen die GewÃ¤hrleistung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Senat schlieÃt sich insoweit den Ã¼berzeugenden und auch auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragbaren AusfÃ¼hrungen des BSG im Urteil vom 20.05.2020 (B 13 R 4/18 R â juris Rdn. 31ff) an. Abweichend von der dort entschiedenen Fallkonstellation handelt es sich vorliegend zwar um eine gutglÃ¤ubige EmpfÃ¤ngerin einer Geldzahlung, fÃ¼r die sie eine nicht rÃ¼ckforderbare Gegenleistung (ZurverfÃ¼gungstellung von Wohnraum) erbracht hat. Jedoch hÃ¤lt der Senat auch in dem hier zu entscheidenden Fall in Ansehung des Ã¼berragend wichtigen Gemeinwohlzwecks der Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung die mit der Erstattungspflicht verbundene Belastung fÃ¼r die KlÃ¤gerin fÃ¼r zumutbar. Dabei verkennt der Senat nicht, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit erheblichen rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Schwierigkeiten verbunden sein dÃ¼rfte, die nunmehr ausstehenden Mietzahlungen von der Erbin des RentenempfÃ¤ngers zu erlangen. Gerade diese Verlagerung des

Ausfallrisikos auf das VertragsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und der Erbin des RentenempfÃ¤ngers sieht der Senat jedoch als fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumutbar an, zumal offenbar die Ausgestaltung des MietverhÃ¤ltnisses in Bezug auf das Objektmanagement die fehlende Kenntnis vom Versterben des RentenempfÃ¤ngers begÃ¼nstigte.

Â

Gegen die Berechnung der HÃ¶he der Erstattungsforderung in HÃ¶he von 15.321,88 â¬ bestehen keine Bedenken. DiesbezÃ¼glich sind auch keine Einwendungen von der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen geltend gemacht worden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2, Â§ 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Anlass, die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024